

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1972

Geschäftszahl

2123/71

Rechtssatz

Wird der bisherige Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Liegenschaft samt den in den vergangenen Jahren erzielten Erträgen herauszugeben, dann hat der neue Eigentümer die bezogenen Erträge im Jahr der Zahlung zu versteuern. Der bisherige Liegenschaftseigentümer kann in diesem Jahr den entsprechenden Betrag als Aufwand absetzen.

Beachte

y6514;

yk7795